



Gesetzentwurf

der Landesregierung

zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) und dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über den Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL)

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf
eines Gesetzes zu dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Ham-
burg und dem Land Schleswig-Holstein zum Bau und Betrieb der
Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) und
dem Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-
Holstein über den Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-
Röntgenlaseranlage (XFEL)
Vom 2010

A. Problem

Die Bundesregierung wird in Kooperation mit 13 internationalen Partnern eine neue Großforschungseinrichtung, die Europäische Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) errichten. Der Röntgenlaser XFEL soll in lebens- und naturwissenschaftliche Forschungsbereiche vorstoßen, die der Wissenschaft bisher verschlossen geblieben sind.

Der XFEL wird mit einem Tunnel auf dem DESY-Gelände in Hamburg-Bahrenfeld beginnen, unterirdisch die Landesgrenze passieren und in Schenefeld in Schleswig-Holstein enden. Es entstehen neben dem Tunnelbauwerk auch drei überirdische Forschungsstätten für die wissenschaftliche Arbeit, die Größte mit einer Experimentierhalle liegt dabei in Schenefeld in Schleswig-Holstein.

Zur Vorbereitung des Vorhaben schlossen die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein bereits 2004 einen Staatsvertrag zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien Elektronen Lasers im Röntgenlaserbereich. Die Länder unterstrichen damit das Ziel, für diese Einrichtung gemeinsam als Sitzländer tätig zu werden.

Zwischen dem Bund und den beiden Ländern besteht Einigkeit, dass die Finanzierung des XFEL in Anlehnung an die Regelungen der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b Grundgesetz zur Förderung von Großforschungseinrichtungen (Helmholtz-Gemeinschaft) durchgeführt werden soll. Wegen des außergewöhnlichen Umfangs der Maßnahme sowie der Einbindung der internationalen Partner haben sich der Bund und die

beiden Länder auf einen Festbetrag in der Baufinanzierung geeinigt. Entsprechend der Rahmenvereinbarung wollen der Bund 90 % und die Sitzländer 10 % der nationalen Kosten für den Betrieb tragen.

Aus diesem Grund vereinbarten der Bund und die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, ein Abkommen über die Beteiligung an der Finanzierung des Baus und des Betriebs des XFEL zu schließen. Voraussetzung hierfür ist eine internationale Konvention zum Bau und den Betrieb des geregelt werden. Die Verhandlungen mit den internationalen Partnern konnten am 30. November 2009 durch Unterzeichnung der internationalen Konvention beendet werden. Außerdem vereinbarten die beteiligten Staaten den XFEL durch die European XFEL GmbH, die sie mittlerweile gemeinsam gegründet haben, betreiben zu lassen.

Gleichzeitig vereinbarten die Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein ein Abkommen über die Aufteilung der Finanzierungsanteile.

B. Lösung

In wissenschaftlicher Hinsicht wird der XFEL einzigartige Forschungsmöglichkeiten eröffnen. Die Anlage wird Anziehungspunkt für Forscher aus aller Welt sein. Bereits jetzt ist die Resonanz auf die sich eröffnenden Forschungsmöglichkeiten in der Wissenschaft sehr groß. Dies zeigte sich in den letzten beiden Jahren insbesondere auch durch den Wunsch außereuropäischer Staaten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen. Die Anlage wird dazu beitragen, den Forschungsstandort Deutschland erheblich zu stärken.

Neben Deutschland haben sich 12 weitere Staaten bereit erklärt, die internationale Konvention zu unterzeichnen und Mittel für den Bau und später den Betrieb des XFEL zur Verfügung zu stellen. Dies sind die Länder China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Russland, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz und Ungarn. Außerdem gründeten die Partner eine Gesellschaft, für den Bau und den Betrieb des XFEL, die European XFEL GmbH.

Vorhabenträger ist das Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY), ein Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft. Diese Aufgabe wird nun auf die neu gegründete European XFEL GmbH übergehen.

Die Baukosten sollen im Vollausbau 1.082 Mio. € (Stand 2005) betragen. Von dieser Summe wird Deutschland 640 Mio. € tragen, der Rest wird von den internationalen Partnern aufgebracht. Die norddeutschen Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haben sich bereit erklärt, sich gemeinsam mit 90 Mio. € an den Baukosten zu beteiligen. Zusätzlich tragen die Länder die Kosten für die Beschaffung der Grundstücke. Etwaige Steigerungen der Baukosten trägt nach § 6 der Vereinbarung der Bund allein. Zur Regelung der rechtlichen Voraussetzungen haben daher der Bund und die beiden Länder ein Abkommen zum Bau und Betrieb des XFEL ausgehandelt. Das Abkommen regelt die Verteilung der Kosten für den Bau in der beschriebenen Weise. Daneben wird die Verteilung der Betriebskosten festgelegt. Mit ersten Betriebskosten ist ab 2012 in der Probephase der Anlage zu rechnen.

Die Betriebskosten, die später auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen werden, sollen im Verhältnis 90:10 zwischen dem Bund und den beiden Ländern aufgeteilt werden. Diese Kostenteilung entspricht den Gegebenheiten bei der Finanzierung von Großforschungseinrichtungen auf der Grundlage der gemeinsamen Forschungsförderung nach Art. 91 b Grundgesetz. Genauere Angaben zu den Kosten des laufenden Betriebs sind augenblicklich nicht möglich, da noch keine Erkenntnisse darüber vorliegen.

Mit dem zweiten Staatsvertrag/Abkommen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein wird das Verhältnis der beiden Länder bei der Erbringung der Baukosten und der Kosten für den laufenden Betrieb geordnet. Von den gemeinsam zu zahlenden 90 Mio. € als Sitzlandanteil wird Hamburg 65 Mio. € übernehmen. Der Anteil Schleswig-Holstein soll sich auf 25 Mio. € belaufen. Außerdem trägt jedes Land die Kosten für den Erwerb der auf dem jeweiligen Landesgebiet liegenden Grundstücke. Die Gesamtkosten für den Grundstückskauf in Schleswig-Holstein werden auf rund 5 Mio. € geschätzt. Der Grunderwerb in Schleswig-Holstein ist abgeschlossen, allerdings sind noch letzte Entschädigungsfragen in der Klärung.

Außerdem vereinbaren die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, sich die auf die Länder entfallenden Betriebskosten im Verhältnis 70 (HH):30 (SH) zu teilen. Der dreißigprozentige Anteil Schleswig-Holsteins entspricht sowohl der Aufteilung der Bau- und Grundstückskosten als auch dem heute kalkulierbaren Anteil an der Nutzung des

XFEL durch schleswig-holsteinische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Verhältnis zu Hamburg.

Das Kabinett hat dem Abschluss dieser Verträge bereits im September 2007 zugestimmt. Der schleswig-holsteinische Landtag wurde anschließend im Rahmen des Parlamentsinformationsgesetzes über die Absicht zum Abschluss der Staatsverträge informiert. Er erhob dagegen keine Einwände. Das Parlament stellte die für die Finanzierung des Baus erforderlichen Mittel ab 2010 bereits in den Landeshaushalt ein, die weiteren Mittel sind in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Die Beträge für die Jahre 2008 und 2009 wurden durch den Schleswig-Holstein-Fonds zur Verfügung gestellt.

Mit dem Bau des XFEL wurde am 08.01.2009 mit Mitteln des Bundes begonnen. Die Verhandlungen mit den internationalen Partnern erwiesen sich als langwieriger als erwartet. Daher konnte die Konvention erst am 30.11.2009 in einem Festakt in Hamburg unterzeichnet werden. Die beiden Abkommen/Staatsverträge mit schleswig-holsteinischer Beteiligung wurden ebenfalls am 30.11.2009 vom Ministerpräsidenten gezeichnet.

Nunmehr ist es erforderlich, für die Rechtskraft der Abkommen/Staatsverträge die Zustimmung des Parlaments herbeizuführen. Dem dient der beigefügte Gesetzesentwurf.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit dem Abschluss der beiden Vereinbarungen übernimmt Schleswig-Holstein 25 Mio. € des Länderanteils an den Baukosten. Die genaue Aufteilung auf die Jahre 2007 bis 2015 ist der Anlage der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zu entnehmen. Die Kosten für den Grundstückserwerb werden in Schleswig-Holstein auf rund 5 Mio. € geschätzt, somit ergibt sich eine Gesamtsumme für Schleswig-Holstein von voraussichtlich ca. 30 Mio. €.

Die Höhe der Betriebskosten ist noch nicht bezifferbar. Sie werden ab dem Jahr 2012 für den Haushalt ein zu werben sein.

2. Verwaltungsaufwand

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Konkrete wirtschaftliche Effekte des XFEL-Projekts sind derzeit nicht in Zahlen zu fassen. Der norddeutsche Raum außerhalb Hamburgs wird - nach einem Gutachten der Universität Hamburg aus dem Jahre 2003 - von etwa 360 Arbeitsplätzen während des Baus des XFEL profitieren. Überschlägig dürften in Schleswig-Holstein nach Abschluss der Bauphase des XFEL etwa 200 hochwertige Arbeitsplätze neu entstehen.

Die Einkommen der Beschäftigten könnten nach dem Gutachten ca. 7 Mio. € jährlich erreichen, während die gesamten Umsätze aller Branchen um knapp 13 Mio. € zusätzlich steigen. Vor allem die Bereiche (Maschinen-)Bau, Finanzdienstleistungen und Handel werden die Nutznießer des Baus und des Betriebs des XFEL sein.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung und § 1 und § 5 Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung und § 1 und § 5 des Parlamentsinformationsgesetzes erfolgte in Jahr 2007. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom 5.10.2007 übersandt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

F. Federführung

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf
eines Gesetzes zu dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Ham-
burg und dem Land Schleswig-Holstein zum Bau und Betrieb der Europäischen
Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) und
dem Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-
Holstein über den Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-
Röntgenlaseranlage (XFEL)
Vom 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu den Verträgen

(1) Dem am 30. November 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) wird zugestimmt.

(2) Dem am 30. November 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über den Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) wird zugestimmt.

(3) Das Abkommen und der Staatsvertrag werden nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Tag, an dem

1. das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) nach seinem § 9 in Kraft tritt und

2. der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über den Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) nach seinem § 5 in Kraft tritt

ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zu dem Abkommen/ dem Staatsvertrag zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL)

A. Allgemeines

Die Bundesregierung baut in Kooperation mit 13 internationalen Partnern eine neue Großforschungseinrichtung, die Europäische Freie- Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL). Sie hat zur Vorbereitung am 5.6.2007 für die deutsche Seite das Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage mit internationalen Partnern geschlossen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein schlossen bereits 2004 einen Staatsvertrag zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien Elektronen Lasers im Röntgenlaserbereich. Die beiden Länder unterstrichen darin das Ziel, für diese Einrichtung gemeinsam als Sitzländer tätig zu werden.

In wissenschaftlicher Hinsicht wird der XFEL einzigartige Forschungsmöglichkeiten eröffnen. Er soll in lebens- und naturwissenschaftliche Forschungsbereiche vorstoßen, die der Wissenschaft bisher verschlossen geblieben sind. Die Anlage wird Anziehungspunkt für Forscher aus aller Welt sein. Dies zeigte sich in den letzten beiden Jahren insbesondere auch durch den Wunsch außereuropäischer Staaten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen und so ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Wege einer Beteiligung zu erleichtern. Die Anlage wird dazu beitragen, den Forschungsstandort Deutschland erheblich zu stärken.

Neben Deutschland haben sich 12 weitere Staaten bereit erklärt, die internationale Konvention zu unterzeichnen und Mittel für den Bau und später den Betrieb des XFEL zur Verfügung zu stellen. Dies sind die Länder China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Russland, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz und Ungarn. Außerdem gründeten die Partner eine Gesellschaft, für den Bau und den Betrieb des XFEL, die European XFEL GmbH.

Vorhabenträger ist das Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY), ein Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft. Diese Aufgabe wird nun auf die neu gegründete

European XFEL GmbH übergehen. Der XFEL wird mit einem Tunnel auf dem DESY-Gelände in Hamburg-Bahrenfeld beginnen, unterirdisch die Landesgrenze passieren und in Schenefeld in Schleswig-Holstein enden. Es entstehen neben dem Tunnelbauwerk auch drei überirdische Forschungsstätten für die wissenschaftliche Arbeit, die Größte mit einer Experimentierhalle liegt dabei in Schenefeld in Schleswig-Holstein.

Die Baukosten sollen im Vollausbau 1.082 Mio. € (Stand 2005) betragen. Von dieser Summe wird Deutschland 640 Mio. € tragen, der Rest wird von den internationalen Partnern aufgebracht.

Die norddeutschen Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haben sich bereit erklärt, sich gemeinsam mit 90 Mio. € an den Baukosten zu beteiligen. Zusätzlich tragen die Länder die Kosten für die Beschaffung der Grundstücke. Etwaige Steigerungen der Baukosten trägt nach § 6 der Vereinbarung der Bund allein.

Daneben wird die Verteilung der Betriebskosten geregelt. Mit ersten Betriebskosten ist ab 2012 in der Probephase der Anlage zu rechnen. Die Kosten, die später auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen werden, sollen im Verhältnis 90:10 zwischen dem Bund und den beiden Ländern aufgeteilt werden. Diese Kostenteilung entspricht den Gegebenheiten bei der Finanzierung von Großforschungseinrichtungen auf der Grundlage der gemeinsamen Forschungsförderung nach Art. 91 b Grundgesetz.

Mit dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein wird das Verhältnis der beiden Länder bei der Erbringung der Baukosten und der Kosten für den laufenden Betrieb geregelt. Von den gemeinsam zu zahlenden 90 Mio. € als Länderanteil wird Hamburg 65 Mio. € übernehmen. Der Anteil Schleswig-Holstein soll sich auf 25 Mio. € belaufen. Hinzukommen werden die Kosten für die auf dem jeweiligen Landesgebiet liegenden zu erwerbenden Grundstücke. Die Kosten für den Grundstückskauf in Schleswig-Holstein werden auf rund 5 Mio. € geschätzt. Der Grunderwerb in Schleswig-Holstein ist abgeschlossen, allerdings sind noch letzte Entschädigungsfragen in der Klärung.

Außerdem vereinbaren die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein in dem Staatsvertrag, sich die auf die Länder entfallenden Betriebskosten im Verhältnis 70 (HH):30 (SH) zu teilen. Der dreißigprozentige Anteil Schleswig-Holsteins entspricht sowohl der Aufteilung der Bau- und Grundstückskosten als auch dem heute kalkulierbaren Anteil an der Nutzung des XFEL durch schleswig-holsteinische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Verhältnis zu Hamburg. Genauere Angaben zu den Kosten des laufenden Betriebs sind augenblicklich nicht möglich, da während der Bauphase mit den internationalen Partnern noch weiter über den von ihnen zu tragenden Anteil verhandelt werden wird.

Die Verhandlungen mit den internationalen Partnern erwiesen sich als langwieriger als erwartet. Daher konnte die Konvention, die die Grundlage für die Staatsverträge bildet, erst am 30.11.2009 in einem Festakt in Hamburg unterzeichnet werden. In diesem Zuge konnten das Abkommen und der Staatsvertrag ebenfalls erst am 30.11.2009 unterzeichnet werden. Die Verträge mit schleswig-holsteinischer Beteiligung wurden vom Ministerpräsidenten gezeichnet. Nunmehr ist es erforderlich, für die Rechtskraft des Abkommens/des Staatsvertrages die Zustimmung des Parlaments herbeizuführen. Dem dient der beigefügte Gesetzesentwurf.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Hier werden die Zustimmung zu dem Abkommen/dem Staatsvertrag und das Inkrafttreten geregelt.

Zu § 2

Hier wird geregelt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin

für Bildung und Forschung

– im Folgenden „Bund“ genannt –

und

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

den Senat

– im Folgenden „Hamburg“ genannt –

und

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

den Ministerpräsidenten

– im Folgenden „Schleswig-Holstein“ genannt –

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer
gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

**Abkommen zum Bau und Betrieb
der Europäischen Freie -Elektronen - Röntgenlaseranlage (XFEL)**

§ 1

Der Bund sowie Hamburg und Schleswig-Holstein – nachfolgend „Länder“ genannt - bekräftigen ihren Willen zur Zusammenarbeit bei Bau und Betrieb der Europäischen Freie - Elektronen-Röntgenlaseranlage (European X-Ray Free - Electron Laser Facility - XFEL). Der Bund hat am 30.11.2009 für die deutsche Seite das „Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage“ – im folgenden „Übereinkommen“ genannt – unterzeichnet.

§ 2

Die deutsche Beteiligung an der XFEL GmbH erfolgt über das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY) als alleinigem deutschen Gesellschafter der XFEL GmbH. DESY führt die deutsche Stimme in den Aufsichtsorganen der Gesellschaft. Bund und Länder schließen mit DESY eine gesonderte Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

§ 3

Die Vertragsschließenden gehen entsprechend dem XFEL-Bericht zur technischen Auslegung (Technical Design Report) vom Juli 2006 von Baukosten in Höhe von 1082 Mio. € (Preisstand 2005) aus. Hieran tragen die Länder zusammen 90 Mio. €, davon 67 Mio. € Sondermittel und geleistete Planungsmittel und 23 Mio. € aus der Grundfinanzierung von DESY, die dem Projekt unmittelbar zurechenbar sind.

Dabei werden für den Länderanteil die in der Anlage aufgeführten Jahrestanchen zugrunde gelegt. Werden die geplanten Ansätze aus der Grundfinanzierung von DESY, die dem Projekt unmittelbar zurechenbar sind, im Haushaltsvollzug überschritten, erfolgt im Folgejahr der Ausgleich über die Anpassung der Sondermittel.

§ 4

In der Betriebsphase tragen Bund und Länder den deutschen Anteil an der Finanzierung im Verhältnis 90:10.

§ 5

Die Länder tragen die Beschaffungskosten für die Grundstücke für die XFEL GmbH.

§ 6

Der Bund trägt die in § 3 nicht geregelten Folgekosten in der Bauphase.

§ 7

Zur Abstimmung der deutschen Position und des Stimmverhaltens in der Gesellschafterversammlung der XFEL GmbH bilden der Bund und die Länder eine gemeinsame Kommission.

Bund und Länder werden sich dort in allen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten vor den Sitzungen der Aufsichtsgremien der XFEL GmbH zum Zwecke einer einheitlichen Stimmabgabe beraten.

§ 8

Bund und Länder werden darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung der XFEL GmbH rechtzeitig vor Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne der Vertragschließenden einen von den Gesellschaftsorganen gebilligten Voranschlag zum Budget des nächsten Haushaltsjahres mit der notwendigen Gliederungstiefe zur Berechnung des voraussichtlich anfallenden Zuwendungsbedarfs vorlegt.

Bund und Länder werden regelmäßig das voraussichtliche Volumen ihrer künftigen Ausgaben zur Fortschreibung der mittelfristigen Planung vereinbaren.

Der deutsche Anteil an den für die Investitionen und den Betrieb benötigten Mitteln wird der XFEL GmbH über DESY vom Bund und den Ländern im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne zugewendet. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Haushaltspläne von Bund und Ländern und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Mitteilung der Vertragspartner, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem Bund zugeht. Diesen Tag gibt der Bund den anderen Vertragspartnern bekannt.

Die Laufzeit dieses Abkommens ist unbefristet. Bund und Länder können das Abkommen jeweils ein Jahr vor den in Artikel 13 des Übereinkommens festgelegten Kündigungsfristen schriftlich kündigen. Die Kündigungsabsicht ist spätestens sechs Monate vor der Kündigung allen Partnern gegenüber schriftlich mitzuteilen.

Wird die XFEL-GmbH aufgelöst, so werden Bund und Länder den deutschen Anteil der dadurch entstehenden Kosten im Verhältnis 90:10 tragen, soweit eine Deckung aus dem Liquidationsvermögen nicht möglich ist.

Falls im Fall der Beendigung der internationalen Zusammenarbeit und der Auflösung der XFEL GmbH die deutsche Seite eine weitere wissenschaftliche Nutzung des XFEL beabsichtigt, werden Bund und Länder eine neue Vereinbarung schließen.

§ 10

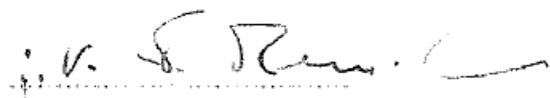
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Abkommens. Bund und Länder werden die unwirksamen Bestimmungen durch gleichwertige Regelungen ersetzen.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, werden Bund und Länder die erforderlichen Vereinbarungen herbeiführen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

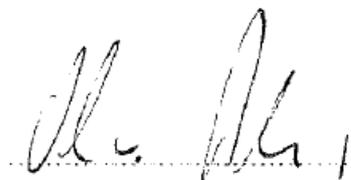
Hamburg, den 30.11.2009

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin für Bildung und Forschung



Prof. Dr. Annette Schavan

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat



Ole von Beust

Für das Land Schleswig-Holstein



Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Anlage 1**Abkommen zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) zwischen Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein****Finanzierungsraten Norddeutschlands (in Mio. €) gemäß § 3**

	Insgesamt	davon aus		
		DESY Grund-	Sondermittel	bereits geleistete Planungsmittel
		finanzierung		
Planungsm.	3,88			3,88
2007	0,59	0,59	0,00	
2008	7,70	2,30	5,40	
2009	15,33	3,23	12,10	
2010	19,36	4,46	14,90	
2011	17,07	4,27	12,80	
2012	15,64	4,24	11,40	
2013	7,49	2,79	4,70	
2014	1,52	0,52	1,00	
2015	1,42	0,60	0,82	
Summe	90,00	23,00	63,12	3,88

**Staatsvertrag über den Bau und Betrieb
der Europäischen Freie -Elektronen - Röntgenlaseranlage (XFEL)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

den Senat

– im Folgenden „Hamburg“ genannt –

und

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

den Ministerpräsidenten

– im Folgenden „Schleswig-Holstein“ genannt –

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer
gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein schließen zur Konkretisierung ihrer Finanzierungszusage im Abkommen zwischen Bund und Ländern zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie -Elektronen - Röntgenlaseranlage (XFEL) diesen Vertrag.

§ 2

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an dem Bau der Europäischen Freie -Elektronen - Röntgenlaseranlage (XFEL) mit einem Festbetrag in Höhe von 90 Mio. EUR. Davon entfällt auf das Land Hamburg ein Anteil von 65 Mio. EUR und auf das Land Schleswig-Holstein ein Anteil von 25 Mio. EUR. Die jeweiligen Finanzierungsraten für die Jahre 2007 bis 2015 sind in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3

Die Mittel des Landes Schleswig-Holstein werden dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zugewiesen. Die FHH erlässt für beide Länder den Zuwendungsbescheid.

§ 4

In der Betriebsphase tragen Bund und Länder den deutschen Anteil an der Finanzierung im Verhältnis 90:10. Der so errechnete Betriebskostenbeitrag wird zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein in einem Verhältnis von 70:30 aufgeschlüsselt.

§ 5

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Mitteilung der Vertragspartner, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags erfüllt sind, dem jeweils anderen Vertragspartner zugeht. Diesen Tag gibt das jeweilige Land dem anderen Vertragspartner bekannt.

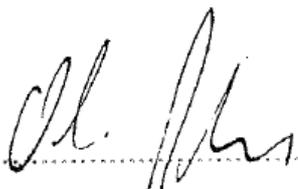
Die Laufzeit des Vertrags ist gekoppelt an die Laufzeit des Abkommens zwischen Bund und Ländern zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie -Elektronen - Röntgenlaseranlage (XFEL).

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 30.11.2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

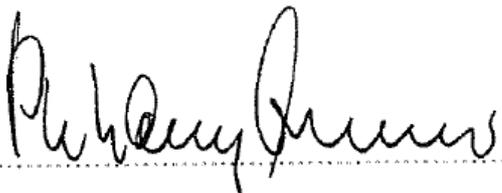
Für den Senat



.....

Ole von Beust

Für das Land Schleswig-Holstein



.....

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Anlage 1**Abkommen zum Bau und Betrieb der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein****Finanzierungsraten der Länder (in Mio. €)**

	Insgesamt	davon	
		Hamburg	Schleswig-Holstein
Planungsm.	3,88	3,88	0,00
2007	0,59	0,59	0,00
2008	7,70	7,20	0,50
2009	15,33	11,33	4,00
2010	19,36	12,66	6,70
2011	17,07	11,32	5,75
2012	15,64	10,52	5,12
2013	7,49	5,38	2,11
2014	1,52	1,07	0,45
2015	1,42	1,05	0,37
Summe	90,00	65,00	25,00